

Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX i.V.m. § 7 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

**Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79
76534 Baden-Baden**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

**Landkreis Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt**

(Leistungsträger)

über

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung
in Form von begleitenden und pädagogischen Hilfen in Kindertageseinrichtungen¹**

(§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX i.V.m. § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)

im

Landkreis Rastatt

¹ § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz Ba-Wü vom 19.3.2009

§ 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 7 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.
- (2) Rechtsgrundlage sind der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung und das SGB IX.

§ 2 Gegenstand und Strukturdaten des Leistungsangebots

- (1) Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist die Leistung zur Teilhabe an Bildung in Form von begleitenden und/oder pädagogischen Hilfen in Kindertageseinrichtungen zur Vorbereitung auf eine Schulbildung.
- (2) Das Leistungsangebot erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet des Leistungsträgers.

§ 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebots

- (1) Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 und 2 LRV an minderjährige Kinder
 - mit einer Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate gehindert oder hier von bedroht sind
 - die eine Kindertageseinrichtung besuchen und
 - die hierfür aufgrund ihrer Behinderung eine integrative Hilfe zur Teilhabe an Bildung benötigen².
- (2) Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen:
 - Psychiatrisches Krankheitsbild, das nicht nur einer vorübergehenden stationären Behandlung bedarf
 - Hochinfektiöse Erkrankung, die mit einem besonderen Assistenzbedarf und/oder medizinischen Pflegebedarf verbunden ist
 - Bedarfslagen, die eine ständige Anwesenheit von medizinischem Personal oder ständige Apparatedizin erfordern
 - Verhaltensweisen, die zum Schutz der Person regelmäßig eine freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich machen
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.

² Gemäß der Arbeitshilfe zur Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten des Jugendamtes und der Leistungsabteilung und des Fallmanagements der Eingliederungshilfe des Amtes für Soziales, Teilhabe und Versorgung im Landkreis Rastatt vom 22.7.2011 sind hier auch minderjährige Kinder mit einer rein seelischen Behinderung umfasst.

§ 4 Ziele des Leistungsangebots

- (1) Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden nach § 90 SGB IX, §§ 58 ff LRV erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet.
- (2) Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit die leistungsberechtigte Person Bildungsangebote - hier den Besuch einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Vorbereitung auf die Schule - gleichberechtigt wahrnehmen kann.
- (3) Die Leistung strebt eine den Fähigkeiten und Leistungen der Leistungsberechtigten entsprechende Bildung an.
- (4) Das Leistungsangebot verfolgt damit die Erreichung der jeweils individuellen Teilhabeziele des in § 3 beschriebenen Personenkreises.
- (5) Leistungen anderer Bereiche, insbesondere Frühförderung oder autismusspezifische Fachleistungen (z. B. Autismustherapie), bleiben von den beschriebenen Maßnahmen unberührt und werden gesondert vereinbart.

§ 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst die in § 2 genannten Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX i. V. m. § 75 SGB IX.

Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf. Sie werden in Form von begleitenden und/oder pädagogischen Hilfen erbracht.

§ 6 Leistungssystematik

Die Leistungen nach § 5 werden vereinbart als Fachleistungen, welche gegenüber dem Leistungsberechtigten entweder individuell oder gegenüber mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam – gepoolte Leistungen - (§ 112 Abs. 4 SGB IX) erbracht werden.

§ 7 Art und Inhalt der Leistungen

- (1) Als Leistungen nach § 112 SGB IX (§§ 58 ff LRV) werden vereinbart
 - Integrative Hilfen in Kindertageseinrichtungen zur Vorbereitung einer Schulbildung, begleitend und/oder pädagogisch
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, sowie bei darüberhinausgehenden Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie z.B. Gruppenfahrten, Wandertagen.
- (3) Die Leistungen als Individualleistungen oder gepoolte Leistungen können folgende Leistungen umfassen (soweit sie nicht vom Personal der Kindertageseinrichtungen erbracht werden können):

Leistungsvereinbarung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung
(Hilfen zur Begleitung in Kindergärten)

| ICF-Bereich | Leistung |
|--|---|
| 1. Lernen und Wissensanwendung | Assistenz bei der Erfassung von Informationen (Zuhören, Verstehen von Aufgaben, Sprache verstehen, sich konzentrieren, aufmerksam sein, sich nicht ablenken lassen) |
| | Assistenz beim Lernen, Denken, Entscheidungen treffen, Probleme lösen |
| | Assistenz beim Anwenden, Wiederholen und Vertiefen des Gelernten (z.B. Wiederholung von Aufgaben) |
| | Assistenz bei der Klärung von Konflikten (z.B. Für und Wider abwägen, Lösungsstrategien überlegen und entwickeln) |
| | Assistenz bei Entscheidungen in der Gruppe, auffordern, kontrollieren |
| | Assistenz bei der Analyse und Konzentration auf Kompetenzen, Stärken und Fähigkeiten |
| | Assistenz beim Aneignen von Fertigkeiten und Verwenden von Hilfsmitteln (z.B. Benutzung von Stift, Schere etc.) |
| | Assistenz beim Aufbau von Gefühl für die Wertigkeit von Materialien |
| 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen | Assistenz zur Teilnahme am Alltag der Kindertageseinrichtung, bei Ausflügen und weiteren Veranstaltungen |
| | Assistenz beim Kontaktaufbau mit dem Personal der Kindertageseinrichtung |
| | Assistenz zur Teilnahme an Gruppenangeboten (z.B. erklären des Angebots, Anleitung und Motivation bei Spielen oder Aufgaben, Nachteile ausgleichen) |
| | Assistenz bei der Entwicklung, Übernahme und Anwendung von Routinen und Regeln in der Kindertageseinrichtung (z.B. Abläufe einüben, Regeln der Kindertageseinrichtung erlernen und üben, Regelbewusstsein entwickeln) |
| | Assistenz bei der Übernahme von Aufgaben (z.B. Unterstützung der Handlungsplanung, verständlich erklären, Arbeitsaufträge und Informationen wiederholen, zu Ausdauer anregen, zum Ausprobieren ermutigen) |
| | Assistenz beim Umgang mit dem eigenem Verhalten (z.B. Umgang mit motorischer Unruhe, Frustration, Eifersucht, Verhaltensauffälligkeiten, Impulsausbrüchen, Weglauftendenz) |
| | Assistenz bei der Herausbildung emotionaler und sozialer Stabilität, von Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen |
| | Assistenz bei der Förderung und Aktivierung der Motivation (z.B. intrinsische Motivation fördern, Impulse geben, Aktivität initiieren) |
| | Assistenz beim Umgang mit psychischen Anforderungen oder Herausforderungen (z.B. mit Stress, Überforderung und Konflikten umgehen lernen, Misserfolge verkraften, Rückzug bei hohem Reizinput erlernen, sich in der Gruppe behaupten, veränderte Rahmenbedingungen annehmen können) |
| | Assistenz in akuten Krisensituationen |
| 3. Kommunikation | Assistenz beim Ausbau interaktiver Fähigkeiten (z. B: Förderung positiver Interaktion; Unterstützung bei Artikulationsproblemen; Unterstützung bei der Verständigung und dem Sich-mitteilen-können) |
| | Assistenz bei der Kommunikation (z.B. bei nonverbaler |

Leistungsvereinbarung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung
(Hilfen zur Begleitung in Kindergärten)

| | |
|--|---|
| | Kommunikation, durch basale Kommunikation, Piktogramme, leichte Sprache, Unterstützte Kommunikation, übersetzen bei nichtsprechenden Menschen sowie weitere Techniken zur Kommunikationsunterstützung) |
| | Assistenz bei der Artikulation von Bedürfnissen |
| | Assistenz bei der Nutzung von Kommunikationsgeräten/-techniken z.B. Anwendung und Übung (Talker, Cochlea-Implantat, etc.) |
| 4. Mobilität | Assistenz bei der Orientierung und Fortbewegung in der Kindertageseinrichtung und bei zum Angebot der Kindertageseinrichtung gehörenden Angebote wie Ausflügen etc. (z.B. bei Raumwechseln, auf dem Außengelände der Kindertageseinrichtung, Schutz vor Gefahren und Vorbeugung von Gefährdungssituationen wie z.B. Stürze, bei fehlendem Gefahrenbewusstsein, bei Selbst-/Fremdgefährdung) |
| | Assistenz und Förderung von Koordination, Gleichgewicht, Fein- und Grobmotorik, bei Bewegungsabläufen und beim Ändern der Körperposition |
| | Assistenz bei der Verwendung von Mobilitätshilfen (z.B. Orthesen, Gehhilfen, Gehwagen, Rollstuhl) |
| | Ermutigung und Anregung zu Bewegung und körperlicher Aktivität |
| 5. Selbstversorgung | Assistenz bei der Gesundheitsvorsorge (z.B. Ausbildung und Erhalt von Bewusstsein und Sensibilität für die eigene Gesundheit wie gesunde Ernährung, ausreichend Bewegung) |
| | Assistenz bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Begleitung und Hilfestellung in Essenssituationen) |
| | Assistenz bei der Umsetzung von Ernährungsvorgaben (z.B. Dosierung von Essens- und Trinkmenge, Diätvorschriften) |
| | Anleitung oder Befähigung zur selbständigen Übernahme der Selbstversorgung) |
| | Assistenz und Befähigung beim und zum An- und Auskleiden |
| | Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung von Körperpflege und Hygiene (z.B. Toilettengang, adäquate Benutzung der Sanitätsanlagen, Benutzung von Hilfsmitteln, Wechsel von Inkontinenzmitteln, Waschen des Intimbereichs, Zähneputzen) |
| | Unterstützung bei der Sauberkeitserziehung |
| | Assistenz bei der Verwendung von Hilfsmitteln bei der Selbstversorgung |
| | Beobachtung im Hinblick auf verschiedene Krankheitssymptome (z.B. Anfallstagebuch) |
| 6. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen | Assistenz bei Aufbau, Aufrechterhaltung und Beenden sozialer Beziehungen (z.B. mit Kindern, pädagogischem Personal, Anbahnung von sozialen Interaktionen, zur Teilhabe am Geschehen während Gruppenangeboten, in Pausen etc., Integration in den Gruppenkontext, Vermitteln in Konfliktsituationen) |
| | Assistenz bei der Regulation und Reflexion von Emotionen im sozialen Kontext (z.B. bei impulsivem Verhalten, Frustrationstoleranz, Bedürfnisse zurückstellen, bei eigen- und/oder fremdaggressivem Verhalten) |
| | Assistenz beim Ausbau sozialer Kompetenzen (z.B. Akzeptanz und Einhalten von Normen, Umgang mit fremden Personen, Aufbau von Freundschaften, Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien) |
| | Assistenz bei der Erfahrung von Zuwendung |

(4) Die Leistungen umfassen auch:

4.1. personenbezogene indirekte Leistungen

- Information der leistungsberechtigten Person und der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter im Vorfeld hinsichtlich der begleitenden und pädagogischen Hilfen in einer Kindertageseinrichtung
- Kennenlernen der leistungsberechtigten Person
- Abstimmung der Leistung mit den Eltern (regelmäßige Tür- und Angelgespräche)
- Abstimmung der Leistung mit der Einrichtung (Kurzabsprachen und Fallkonferenzen)
- Dokumentation der Leistung (u. a. Stammblatt, Verlaufsdocumentation über Einzeltermine, Telefonate, administrative Leistungen)
- Mitwirkung beim Gesamtplanverfahren
- Erstellung des Teilhabe- und / oder Entwicklungsberichts

4.2. Fachspezifische indirekte Leistungen:

- Fortbildung und bei Bedarf fachliche Beratung der Kitabegleitung
- Organisation und Leitung des Dienstes
- Aufnahmeverfahren Personalgewinnung
- Weiterentwicklung des Konzepts
- Einsatzplanung der Kitabegleitung in vorschulischen Einrichtungen
- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
- Vorhalten von Ersatzkräften für Krankheitsausfälle
- Zusammenarbeit mit Kindergärten, anderen Diensten und Organisationen
- Verwaltung
- Arbeits-/Gesundheitsschutz, Erste-Hilfe, Hygienevorgaben (eventuell auch Ersthelferschulungen)

(5) Art und Inhalt der Leistungen im Einzelfall werden im Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

§ 8 Umfang der Leistungen

- (1) Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den Gesamt- / Teilhabeplan (§ 121 SGB IX) festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.
- (2) Die Begleitung beschränkt sich auf die Anwesenheitszeiten des Leistungsberechtigten in der Einrichtung (inkl. Pausen) und auf übliche darüberhinausgehende Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung.
- (3) Zusätzlich kann die Kitabegleitung auch Tagesausflüge mit der Einrichtung, Gruppenfahrten oder sonstige Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung begleiten.
- (4) Der Leistungserbringer stellt bei planbaren Ausfällen Vertretungspersonal zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger.
- (5) Bei unvorhersehbaren und kurzfristigen Ausfällen der Betreuungskraft prüft der Leistungserbringer in Absprache mit der Einrichtung das Stellen einer adäquaten Vertretungskraft.
- (6) Sämtliche Abwesenheitszeiten (Erkrankung, Urlaub, Rehabilitationsmaßnahmen etc.) der leistungsberechtigten Person sind im Leistungsnachweis zu vermerken.

§ 9 Personelle Ausstattung

- (1) Zur Qualifikation des Personals, das die begleitenden und pädagogischen Hilfen in einer Kindertageseinrichtung erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:
 - a) Fachkraft (Ausbildung)
 - Heilpädagogen und -pädagoginnen, Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen, Jugend- und Heimerzieher und -erzieherinnen, Erzieher und Erzieherinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger und -pflegerinnen, Altenpfleger und -pflegerinnen oder einer in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Ausbildung
 - b) Assistenzkraft (1- bzw. 2-jährige Ausbildung) – nicht für pädagogische Assistenzen
 - Begleitkräfte mit einem Jahr Berufserfahrung und einer Teilnahmebestätigung für die Fortbildung „Schulbegleitung“
 - Heilerziehungsassistenten und -assistentinnen, Heilerziehungspflegehelfer und -helferinnen, Altenpflegehelfer und -helferinnen, Kranken- und Gesundheitspflegehelfer und -helferinnen, Sozialassistenten und -assistentinnen oder vergleichbare berufliche Qualifikation
 - mit pädagogischem Auslandsstudium (ohne Äquivalenzbescheinigung)
 - c) Sonstige geeignete unterstützende Assistenzkraft (Hilfskräfte ohne pädagogische/pflegerische Ausbildung/Studium) – nicht für pädagogische Assistenzen
- (2) Die notwendigen Stellenanteile für Leitung, Verwaltung, Fachdienst, Wirtschaftspersonal, regelmäßige Teambesprechungen, Supervision und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind entsprechend berücksichtigt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt worden sind. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) sicherzustellen.

§ 10 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt, soweit sie nicht die übliche Ausstattung einer Kindertageseinrichtung übersteigt.

§ 11 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Teilhabeziele sowie die hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
- (2) Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:
 - Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Fach-, Assistenz- und sonstigen geeigneten Kräfte. Darüber hinaus hat er diesen gegenüber eine beratende Funktion.
 - Der Leistungserbringer gewährleistet die regelmäßige Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson zu büroüblichen Zeiten.
 - Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.

Leistungsvereinbarung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung
(Hilfen zur Begleitung in Kindergärten)

- Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption.
- Der Leistungserbringer schließt mit dem Leistungsberechtigten – hier mit den Sorgeberechtigten - einen privatrechtlichen Vertrag bzgl. der vereinbarten Leistungen ab.

(3) Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:

- Regelmäßiger kollegialer Austausch und Reflexion durch Teamsitzungen ggfs. Supervision
- Austausch mit Prozessbeteiligten (Eltern, pädagogischem Personal, Eingliederungshilfe) hinsichtlich der für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevanten Informationen je nach Bedarf im Einzelfall

(4) Als Maßstäbe für die Ergebnisqualität gelten die jeweiligen Zielerreichungsgrade der in den Gesamtplänen nach § 121 SGB IX hinterlegten Teilhabeziele.

(5) Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 1 bis 4 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.

(6) Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seiner Leistungserbringung die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung

- hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person (anonymisiert) als Grundlage für die Abrechnung der Leistung,
- hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele als Grundlage für die Gesamtplanung. Die letztgenannte Dokumentation ist dem Leistungsträger grundsätzlich nicht vorzulegen. In Einzelfällen, in denen der Sachverhalt jedoch nicht anderweitig aufgeklärt werden kann, ist dem Leistungsträger auf Verlangen zeitnah Einsicht zu gewähren.

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger kurzfristig zu veränderten Bedarfen der leistungsberechtigten Person mit dem Ziel einer Anpassung von gesetzten Teilhabezielen und/oder Maßnahmen.

Über § 29 LRV hinaus informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger unterjährig und zeitnah über Besonderheiten, auch wenn diese nicht zu einer sofortigen Anpassung von gesetzten Zielen und/oder Maßnahmen führen.

(7) Auf Anforderung des Trägers der Eingliederungshilfe nimmt der Leistungserbringer an dessen Fallkonferenz mit dem pädagogischen Personal teil und unterstützt bei der Bewertung und Überprüfung der Teilhabeziele. Ein gesonderter Teilhabebericht im Sinne des § 37 Abs. 9 LRV ist anhand des Vordruckes des Leistungsträgers entsprechend den Angaben im Gesamtplan zu erstellen und dem Leistungsträger vorzulegen.

§ 12 Vereinbarungszeitraum

(1) Die Leistungsvereinbarung gilt ab 01.09.2025 bis 31.08.2027.

(2) Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LRV).

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des 8. Kapitels des SGB IX.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum: 13. Aug. 2025

Landratsamt Rastatt
Amt für Soziales, Teilhabe
und Versorgung
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt

Landkreis Rastatt

Leistungsträger

ppa 

Mobile Pädagogische Dienste GmbH

Leistungserbringer

